

ELCOM verguetung-netzverstaerkung-pv-anlage-bkw-fmb-energie-ag--vmNEW vom 15. November 2012

ElCom, 2012-11-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/elcom_verguetung-netzverstaerkung-pv-anlage-bkw-fmb-energie-ag--vmNEW

FR: ELCOM verguetung-netzverstaerkung-pv-anlage-bkw-fmb-energie-ag--vmNEW du 15 novembre 2012

IT: ELCOM verguetung-netzverstaerkung-pv-anlage-bkw-fmb-energie-ag--vmNEW del 15 novembre 2012

Erwägungen

E. 1

Zuständigkeit 7 Die Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom überwacht gemäss Artikel 22 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG; SR 734.7) die Einhaltung des Gesetzes, trifft die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die für den Vollzug des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen notwendig sind. 8 Gemäss Artikel 22 Absatz 4 der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV; SR 734.71) bedürfen Vergütungen für notwendige Netzverstärkungen nach Artikel 22 Absatz 3 StromVV einer Bewilligung der ElCom. Entsprechend ist die Zuständigkeit der ElCom gegeben.

E. 2

Parteien 9 Das Verfahren vor der ElCom richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021; vgl. Art. 1 Abs. 1 Bst. d VwVG sowie Art. 11 des Geschäftsreglements der Elektrizitätskommission vom 12. September 2007; SR 734.74). 10 Als Parteien gelten nach Artikel 6 VwVG Personen, deren Rechte oder Pflichten die Verfügung berühren soll, und andere Personen, Organisationen oder Behörden, denen ein Rechtsmittel gegen die Verfügung zusteht. 11 Die Gesuchstellerin ist Betreiberin eines lokalen Verteilnetzes und als solche zum Anschluss der die Netzverstärkung notwendig machende Produktionsanlage verpflichtet. Die vorliegende Verfügung betrifft damit Rechte und Pflichten der Gesuchstellerin. Als Verfügungsadressatin ist sie Partei.

E. 3

Netzverstärkung 12 Gemäss Artikel 5 Absatz 2 StromVG müssen Netzbetreiber in ihrem Netzgebiet alle Elektrizitätserzeuger an das Elektrizitätsnetz anschliessen. Netzbetreiber sind zudem verpflichtet, Elektrizität, welche nach den Artikeln 7, 7a und 7b des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 (EnG; SR 730.0) erzeugt wird, in einer für das Netz geeigneten Form abzunehmen und zu vergüten. Artikel 7a EnG verlangt zusätzlich, dass die Neuanlagen sich am betreffenden Standort eignen. Die Anschlussbedingungen legen die Produzenten und Netzbetreiber gemäss Artikel 2 Absatz 1 der Energieverordnung (EnV; SR 730.01) vertraglich fest. Unter Vorbehalt von Artikel 2 Absatz 4 EnV (Vermeidung störender technischer Einwirkungen) sind die Netzbetreiber nach Artikel 2 Absatz 5 EnV verpflichtet, die Produzenten mit dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Einspeisepunkt zu verbinden. Die Kosten für die Erstellung der dazu notwendigen

Erschliessungsleitungen bis zum Einspeisepunkt sowie allfällig notwendige Transformationskosten gehen dabei zu Lasten des Produzenten. 13 Netzanschlüsse von Erzeugern nach den eben genannten Artikeln des EnG können ab dem Einspeisepunkt Netzverstärkungen notwendig machen, welche gemäss Artikel 22 Absatz 3 StromVV Teil der Kosten für die Systemdienstleistungen der nationalen Netzgesellschaft (swissgrid ag) sind. Die nationale Netzgesellschaft vergütet den Netzbetreibern, gestützt auf eine Bewilligung der Eidgenössischen Elektrizitätskommission ElCom, die Kosten für die notwendigen Netzverstärkungen (Art. 22 Abs. 4 und 5 StromVV).

4/9

14 Bei der das Gesuch betreffenden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach Artikel 7a EnG mit einer Leistung von 52.2 kWp. Die Anlage wurde im März 2012 in Betrieb genommen (act. 1). Der Einspeisepunkt wurde beim Hausanschlusskasten HAK [...] gewählt. 15 Das Fachsekretariat hat die Gesuchstellerin gebeten, die sachlichen Zusammenhänge der Gebäude [...] aufzuzeigen (act 3). Gemäss Angaben der Gesuchstellerin handelt es sich um ein Bauernhaus [...], ein Stöckli [...], einen Schuppen [...] und einen Stall mit PV-Anlage auf dem Dach [...]. Die PV-Anlage auf dem Gebäude [...] wurde elektrisch am Hausanschlusskasten [...] angeschlossen. Dies bedingte eine Verstärkung des Hausanschlusskastens, welche durch den Produzenten finanziert wurde (act. 1). Die Gesuchstellerin bestätigt ausserdem, dass sich alle Gebäude auf einer Parzelle [...] befinden. Gleichzeitig macht die Gesuchstellerin jedoch geltend, dass es sich bei der Liegenschaft [...] und [...] um verschiedene Vertragspartner mit separatem Netzanschlussvertrag handelt (act. 4). 16 Mit Schreiben vom 15. Oktober 2012 (act. 5) hat das Fachsekretariat die Gesuchstellerin gebeten, die erwähnten Netzanschlussverträge für die Gebäude Felben [...] und [...] einzureichen und zu begründen, inwiefern es sich dabei um unterschiedliche Netzanschlussnehmer handelt. Die Gesuchstellerin reichte ohne weitere Begründung lediglich einen Auszug aus ihrem Abrechnungssystem ein. Nach Artikel 2 Absatz 5 EnV sind Energieerzeugungsanlagen mit dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Einspeisepunkt so zu verbinden, dass die Einspeisung und der Bezug von Energie sichergestellt sind. Die Kosten der notwendigen Erschliessungsleitung bis zum Einspeisepunkt gehen zu Lasten des Produzenten. Als Kosten für notwendige Netzverstärkungen können deshalb nur die Kosten ab dem Einspeisepunkt geltend gemacht werden. Mit dieser Bestimmung wird unter anderem auch ein finanzielles Engagement des Produzenten gefordert (Bundesamt für Energie, Änderungen der Energieverordnung, Erläuternder Bericht zum Vernehmlassungsentwurf vom 27. Juni 2007, S. 5, Art. 2, www.admin.ch > Dokumentation > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen). 17 Im Anhang der Weisung 4/2012 (vgl. Rz. 1) hat die ElCom die korrekte Abgrenzung zwischen Erschliessungskosten (bis zum Einspeisepunkt) und Netzverstärkungskosten (nach dem Einspeisepunkt) anhand von Beispielen dargelegt. Ausgehend vom Wortlaut gilt als Netzverstärkung lediglich die Verstärkung des Elektrizitätsnetzes, nicht jedoch die Verstärkung einer einzelnen Erschliessungsleitung. Der Einspeisepunkt liegt folglich am letzten Punkt, ab welchem auch noch andere Netzanschlussnehmer (Endverbraucher und Produzenten) angeschlossen sind. Üblicherweise liegt dieser Punkt an der Verbindung der Erschliessungsleitung mit einem Verteilerkasten oder mit einem Transformatorenstation. 18 Ein Netzanschlussnehmer kann mehrere Gebäude (mehrere Einfamilienhäuser, Stall, Scheune, „Stöckli“, usw.) respektive mehrere Endverbraucher (Reiheneinfamilienhaus, Mehrfamilienhaus, Stüdiowohnung usw.)

oder mehrere selbständige Energieerzeugungsanlagen (PV-Anlagen, Bio- gasanlagen usw.) beinhalten (z.B. in einem Hausanschlusskasten), wobei jeder Endverbraucher oder jeder Produzent separat gemessen werden kann (vgl. Distribution Code Schweiz, DC – CH, Ausgabe 2011, im Internet abrufbar unter: www.strom.ch > Branchendokumente > Schlüsseldoku- mente, insbesondere Kap. 6.2 und 6.3). Dies entspricht der bestehenden Praxis der ElCom (vgl. hierzu u.a. die rechtskräftigen Verfügungen der ElCom vom 20. September 2012 in den Verfahren 943-11-037 und 943-12-034, im Internet abrufbar unter: www.elcom.admin.ch > Dokumentation > Verfügungen > Nach Thema > Netzverstärkungen). 19 Aus den vorhandenen Unterlagen geht nicht hervor, dass es sich bei den beiden Gebäuden [...] und [...] um separate Netzanschlussnehmer handelt. Die Gesuchstellerin kann dies auch nicht mit ent- sprechenden Netzanschlussverträgen belegen bzw. sachlich begründen. Falls im öffentlichen

5/9

Recht ein Begehren eines Privaten Ausgangspunkt des Verfahrens bildet, gilt eine eingeschränkte Untersuchungspflicht der Behörde. Auch im öffentlichen Recht hat, falls das Gesetz es nicht an- ders bestimmt, derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, der aus ihr Rechte ableitet (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 1. Dezember 2010, A-3284/2009, E.6.4.1). Allgemein kann die Praxis zur Beweislastverteilung im Verwaltungsverfahrensrecht wie folgt zusammengefasst werden: Analog zu Artikel 8 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) trägt auch im öffentlichen Prozess in der Regel derjenige die Beweislast, der aus der unbewiesenen gebliebenen Tatsache Rechte ableiten kann (RHI- NOW/KOLLER/KISS/THURNHERR/BRÜHL-MOSER, Öffentliches Prozessrecht, Grundlagen und Bundes- rechtspflege, 2. Aufl., Basel 2010, Rz. 997; vgl. hierzu auch das Urteil des Bundesverwaltungsge- richts vom 3. Februar 2011 im Verfahren A-6181/2009, E. 7.1., mit weiteren Verweisen). 20 Vielmehr ist davon auszugehen, dass es sich vorliegend um einen einzigen Netzanschlussnehmer mit mehreren Endverbrauchern handelt. Aus diesem Grund ist aufgrund der Netztopologie die Wahl des Einspeisepunktes beim Hausanschlusskasten HAK [...] nicht rechtmässig, da an diesem Punkt keine weiteren Netzanschlussnehmer angeschlossen sind. Der sachlich korrekte Einspeise- punkt liegt bei der Muffe [...], da an dieser Verzeigung zwei unterschiedliche Netzanschlussnehmer angeschlossen sind. 21 Die Netzverstärkung wurde gemäss Angaben der Gesuchstellerin (act. 1, Beilage 4.1) in drei Abschnitte aufgeteilt. Vom Hausanschlusskasten [...] bis zur Muffe [...] wird eine Länge von 50 m angegeben, von der Muffe [...] bis zur Muffe [...] eine Länge von 116 m und von der Muffe [...] bis zur Trafostation TS [...] eine Länge von 101 m. Dies ergibt eine Gesamtlänge von 267 m. Da der Ein- speisepunkt wie soeben gesehen bei der Muffe [...] liegt, sind die 50 m Kabel vom Hausanschluss- kasten [...] bis zur Muffe [...] Teil der Erschliessungsleitung und nicht Teil der Netzverstärkung. Der von der Gesuchstellerin beantragte Betrag ist entsprechend zu kürzen. 22 Da für die gesamte Strecke (267 m) das gleiche Kabel verwendet wird, kann eine anteilmässige Berechnung der Kosten entsprechend der Kabellängen vorgenommen werden. Die Gesuchstellerin beantragt die Rückvergütung von CHF 20'548.76 (267 m; exkl. MwSt.). Dieser Betrag beinhaltet einen Anteil der Erschliessungsleitung (50 m) in der Höhe von CHF 3'848.08 (CHF 20'548.76 ge- teilt durch 267 m mal 50 m). Entsprechend sind nur CHF 16'700.68 (CHF 20'548.76 minus CHF 3'848.08; exkl. MwSt.) als Kosten für eine notwendige Netzverstärkung im Sinne von Artikel 22 Absatz 4 StromVV zu betrachten. 23 Es verbleibt

zu prüfen, ob die ausgeführte Netzverstärkung notwendig im Sinne von Artikel 22 Absatz 3 StromVV gewesen ist. In einem solchen Fall sind die Kosten Teil der Systemdienstleistungen der nationalen Netzgesellschaft (swissgrid ag).

E. 4

Notwendige Netzverstärkung 24 Den Netzbetreibern obliegt die Gewährleistung eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes (Art. 8 Abs. 1 Bst. a StromVG). Eine Netzverstärkung im Sinne von Artikel 22 Absatz 3 StromVV ist dann notwendig, wenn durch den Anschluss der Produktionsanlage mit den bestehenden Betriebsmitteln die Netzsicherheit nicht mehr gewährleistet ist. Gemäss den Angaben der Gesuchstellerin ist die Spannungsanhebung an der Übergabestelle bei einer Leistung von 85 kW ohne Netzverstärkung zu hoch. Gemäss den Berechnungen der Gesuchstellerin beträgt die Spannungsanhebung ohne Netzverstärkung 8.55% (act. 1, Beilage 5). Gemäss den „D-A-CH-CZ Technische Regeln zur Beurteilung von Netzurückwirkungen“ (2. Ausgabe, 2007, herausgegeben unter anderem durch den Verband schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE, act. 7) ist im Nieder-

6/9

spannungsnetz eine Spannungsanhebung von 3% zulässig, in Sonderfällen eine Spannungsanhebung von 5%. Damit diese Grenzwerte eingehalten werden können ist eine Netzverstärkung notwendig. Um die Kriterien bei einer Leistung von 52.2 kWp einhalten zu können, wurde der Leitungsquerschnitt der Leitung vom Hausanschlusskasten [...] bis zur Trafostation TS [...] auf 3x95/95 Cu erhöht. Damit beträgt die berechnete Spannungserhöhung am Übergabepunkt 2.3% (act.1). Die Angaben der Gesuchstellerin sind nachvollziehbar und die resultierenden Werte zeigen, dass die Netzverstärkung in diesem Umfang notwendig gewesen ist. 25 Gemäss Gesuchstellerin wurde als zweite Variante ein direkter Anschluss an die Trafostation TS [...] geprüft. Gemäss der Gesuchstellerin wurden die Kosten der zweiten Variante auf CHF 47'187 (exkl. MwSt.) geschätzt (act. 1). 26 Im vorliegenden Fall erscheint die ausgeführte Variante aufgrund der Netztopologie als technisch und wirtschaftlich günstigste Lösung.

E. 5

Deklaration in der Kostenrechnung 27 Die nationale Netzgesellschaft vergütet der Gesuchstellerin die Kosten für die notwendige Netzverstärkung. Die Anschaffungs- und Herstellkosten sind in der Kostenrechnung als Anlagevermögen aufzunehmen. Die Rückvergütungen für Netzverstärkungen sind im anrechenbaren Anlagevermögen, welches die Basis für die Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen bildet, mit Negativwert auszuweisen (Brutto-Methode). Eine einmalige Verrechnung (Netto-Methode) ist nicht zulässig. Allfällige Rückbaukosten werden der laufenden Rechnung bzw. der Erfolgsrechnung belastet und sind weder zu aktivieren noch zu passivieren. 28 Für die Berechnung der Tarife wird die Rückvergütung (gemäss Datum der Verfügung; t) in der Kostenrechnung für die Tarife t+2 im Anlagespiegel unter der Rubrik „Netzverstärkungen“ ausgewiesen (Art. 7 Abs. 3 Bst. h StromVV).

E. 6

Fazit 29 Aufgrund dieser Erwägungen kommt die ElCom zum Schluss, dass die von der Gesuchstellerin geltend gemachten Kosten im Umfang von CHF 16'700.68 (exkl. MwSt.) Kosten für notwendige Netzverstärkungen nach Artikel 22 Absatz 4 StromVV und damit

nach Artikel 22 Absatz 3 StromVV Teil der Systemdienstleistungen der nationalen Netzgesellschaft sind.

E. 7

Gebühren 30 Die ElCom erhebt für Verfügungen im Bereich der Stromversorgung Gebühren (Art. 21 Abs. 5 StromVG, Artikel 13a der Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich vom 22. November 2006 [GebV-En; SR 730.05]). Die Gebühren werden nach Zeitaufwand berechnet und betragen je nach Funktionsstufe des ausführenden Personals CHF 75.- bis 250.- pro Stunde (Art. 3 GebV-En). Die Gebühren können aus wichtigen Gründen herabgesetzt oder erlassen werden. 31 Die Gebühren für Verfügungen der ElCom werden nach Zeitaufwand berechnet (Art. 3 Abs. 2 GebV-En). Die ElCom hat die Gesamtkosten nach Aufwand ermittelt. Für die vorliegende Verfügung werden folgende Gebührenansätze in Rechnung gestellt: 2 anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von CHF 250.- pro Stunde (ausmachend CHF 500.-), 2 anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von CHF 200.- pro Stunde (ausmachend CHF 400.-) und 8 anrechenbare

7/9

Stunden zu einem Gebührenansatz von CHF 170.- pro Stunde (ausmachend CHF 1'360.-). Dadurch ergibt sich in der Summe eine Gebühr von CHF 2'260.-. 32 Die Gebühr hat zu bezahlen, wer eine Verfügung veranlasst hat (Art. 1 Abs. 3 GebV-En i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004 [AllgGebV; SR 172.041.1]). Die Gesuchstellerin hat diese Verfügung durch ihr Gesuch verursacht. Die Gebühren werden ihr daher vollständig auferlegt. 33 Die Gesuchstellerin beantragt, die für das Gesuch anfallenden Verfahrenskosten seien zu den Kosten für die notwendige Netzverstärkung hinzu zu rechnen. Eine Anrechnung dieser Kosten als Kosten für notwendige Netzverstärkungen kommt einer Parteientschädigung gleich. Weder die Stromversorgungsgesetzgebung noch das VwVG sehen im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren die Ausrichtung einer Parteientschädigung vor. Für eine analoge Anwendung von Artikel 64 VwVG, welcher das Beschwerdeverfahren betrifft, besteht kein Raum, da es sich beim Ausschluss von Parteientschädigungen im erstinstanzlichen Verfahren nicht um eine echte Lücke handelt, sondern dies vom Gesetzgeber bewusst so vorgesehen wurde (m.w.H.: BGE 132 II 47 ff., E. 5.2). Im Übrigen legt die Gesuchstellerin nicht dar, aus welchen Gründen die Verfahrenskosten zu den Kosten für die notwendige Netzverstärkung hinzu zu rechnen seien. Somit sind Verfahrenskosten nicht Kosten für notwendige Netzverstärkungen, Antrag 2 der Gesuchstellerin wird abgewiesen (vgl. hierzu auch die Verfügungen der ElCom vom 9. Juni 2011, 943-10-011, Rz. 36 sowie vom 18. Oktober 2012, 943-12-055, Rz. 22).

8/9

III Gestützt auf diese Erwägungen wird verfügt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.